

## Verfügung

### betreffend

### Steuerbefreiung (Kantonssteuern, Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen "*Verein Bienenschule Glarus Süd*" besteht aufgrund der Statuten vom 1. April 2010 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Glarus Süd (Gemeindegebiet Diesbach).

II. Der Verein bezweckt die Kinder und interessierte Erwachsene über die Wichtigkeit der natürlichen Kreisläufe und der Erhaltung von Honigbienen und Wildbienen zu informieren.

III. Gemäss Art. 60 Abs. 1 Ziff. 7 StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Vermögen, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist, rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 7 StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

Im Falle der Aufhebung des Vereins fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen unwiderruflich einem Verein mit Sitz in der Schweiz, der ähnliche Zielsetzungen wie der Verein *Bienenschule Glarus Süd* hat (Art. 26 der Statuten) zu.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist der kantonalen Steuerverwaltung Glarus, Abteilung Juristische Personen, mitzuteilen. Die kantonale Steuerverwaltung ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

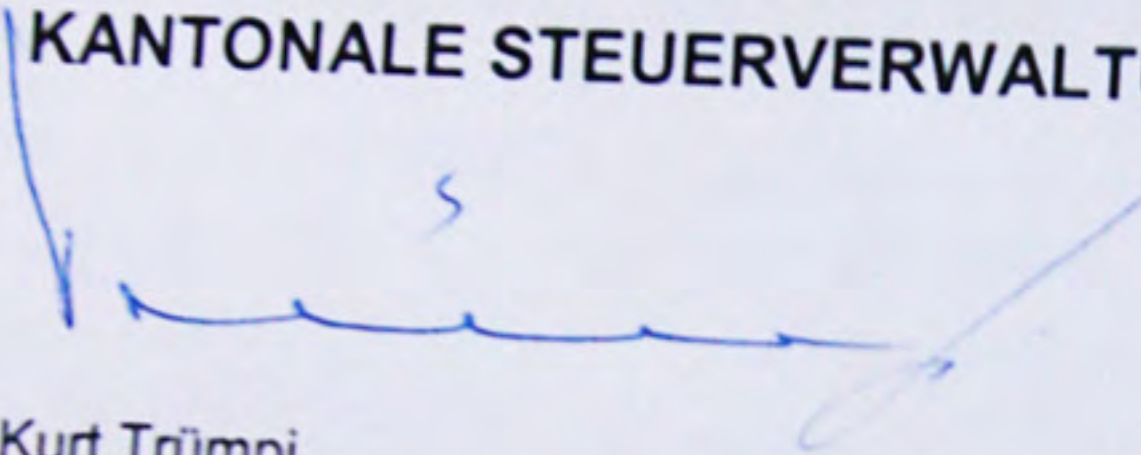
Die kantonale Steuerverwaltung verfügt:

1. Der "*Verein Bienenschule Glarus Süd*" mit Sitz in Glarus Süd (Gemeindegebiet Diesbach) wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern des Kantons Glarus sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Vorbehalten bleibt die Besteuerung allfälliger Gewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften im Sinne von Art. 105 Abs. 2 Ziff. 3 StG.
2. Zuwendungen an den Verein können von den steuerbaren Einkünften im Sinne von Art. 31 Abs. 1 Ziff. 9 StG und Art. 33a DBG, bzw. vom steuerbaren Reingewinn im Sinne von Art. 64 Abs. 1 Ziff. 3 StG und Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG abgezogen werden. Zuwendungen gemäss Art. 119 StG sind steuerfrei.

3. Eine allfällige Änderung der Statuten, der Erlass von Reglementen oder die Auflösung des Vereins ist der kantonalen Steuerverwaltung Glarus mitzuteilen.
4. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen nach Zustellung bei der kantonalen Steuerverwaltung Glarus, Hauptstrasse 11/17, 8750 Glarus, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Die Beweisurkunden sind beizulegen oder deutlich zu bezeichnen.
5. Mitteilung an:
  - a. Verein Bienenschule Glarus Süd, Dornhaus 11, 8777 Diesbach
  - b. Kantonale Steuerverwaltung Glarus, Abt. Juristische Personen, Hauptstrasse 11/17, 8750 Glarus

Glarus, 6. Oktober 2011

**KANTONALE STEUERVERWALTUNG**

  
Kurt Trümpi  
Abteilungsleiter